

GEMEINDE SIEK BEBBAUUNGSPLAN NR. 12

KREIS STORMARN

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

TEXT (TEIL B)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) BauGB

ANLAGEN FÜR SOZIALE ZWECKE SIND IN ALLEN BAUGEBIETEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DIE ÜBRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE FESTSETZUNGEN DER PLANZEICHNUNG GELTEN UNVERÄNDERT FORT.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.07.1998. DIE ORTS-
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM
07.08.1998 ERFOLGT.

SIEK, 22. Dez. 1998



T. Horn
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 05.08.1998 ZUR
ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SIEK, 22. Dez. 1998



T. Horn
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.07.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BE-
GRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SIEK, 22. Dez. 1998



T. Horn
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER
ZEIT VOM 17.08.1998 BIS ZUM 18.09.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 (1) BauGB ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM
07.08.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIEK, 22. Dez. 1998



T. Horn
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.11.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

SIEK, 22. Dez. 1998



R. R. R.
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND, AUS DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SIEK, 22. Dez. 1998



R. R. R.
BÜRGERMEISTER

DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 9.1.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 9.1.1999 IN KRAFT GETRETEN.

SIEK, 09. Jan. 1999



R. R. R.
BÜRGERMEISTER